



Sachstand

Rechtliche Fragen zum Angebot der Deutschen Welle

Wegfall des deutschsprachigen TV-Kanals und die Vereinbarkeit mit
§ 3 Deutsche-Welle-Gesetz

Rechtliche Fragen zum Angebot der Deutschen Welle

Wegfall des deutschsprachigen TV-Kanals und die Vereinbarkeit mit § 3 Deutsche-Welle-Gesetz

Aktenzeichen: WD 10 - 3000 - 004/23

Abschluss der Arbeit: 27.04.2023 (zugleich letztes Abrufdatum der Internetlinks)

Fachbereich: WD 10: Kultur, Medien und Sport

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkung	4
2.	Kurzdarstellung der Deutschen Welle	4
3.	Reformvorhaben	5
4.	Gestaltungsfreiheit der Deutschen Welle	6
5.	Vereinbarkeit des Reformvorhabens mit § 3 DWG	6
5.1.	Wortlaut	6
5.2.	Systematik	8
5.3.	Sinn und Zweck	9
6.	Fazit	10

1. Vorbemerkung

Der deutschsprachige TV-Kanal der Deutschen Welle soll durch Online-Angebote ersetzt werden. Dieser Sachstand beschäftigt sich auftragsgemäß mit der Frage, ob dieses Vorhaben mit § 3 Deutsche-Welle-Gesetz (DWG) vereinbar wäre.

2. Kurzdarstellung der Deutschen Welle

Die Deutsche Welle ist eine Rundfunkanstalt der Bundesrepublik.¹ Über Hörfunk, Fernsehen und Telemedien informiert sie das Ausland über politische, kulturelle und wirtschaftliche Themen.² Die Deutsche Welle soll Deutschland mit seinen demokratischen und rechtsstaatlichen Werten im Ausland „verständlich machen“.³ Sie soll deutsche Standpunkte darstellen und die deutsche Sprache fördern.⁴ Bundespräsident Lübke fasste den Auftrag der Deutschen Welle in seiner Rede anlässlich des zehnjährigen Jubiläums der Rundfunkanstalt 1963 wie folgt zusammen:⁵ Die Deutsche Welle werbe „in der Welt wieder um Vertrauen und Freundschaft“. Dazu bedürfe es „einer besonders sorgfältigen und überlegten Interpretation des deutschen Standpunkts nach draußen“.

Der Sendebetrieb startete im Mai 1953.⁶ Die Deutsche Welle sendete anfangs nur in deutscher Sprache, baute ihr Fremdsprachenangebot in den folgenden Jahren aber schnell aus.⁷ Inzwischen sind die Angebote der Deutschen Welle in bis zu 32 Sprachen verfügbar.⁸

Wöchentlich kommt die Deutsche Welle weltweit auf mehr als 291 Millionen Nutzendenkontakte.⁹ Das Video-Angebot ist dabei am beliebtesten (225 Millionen).¹⁰

1 § 1 Abs. 1 Gesetz über die Rundfunkanstalt des Bundesrechts „Deutsche Welle“ (Deutsche-Welle-Gesetz – DWG) in der Fassung der Bekanntmachung von 11.01.05 (BGBl. I S. 90), das zuletzt durch Art. 3 Abs. 1 Gesetz vom 14.09.21 (BGBl. I S. 4250) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/dwg/>.

2 § 3 Abs. 1 und § 4 S. 2 DWG.

3 § 4 S. 1 DWG.

4 § 4 S. 2f. DWG.

5 Hagedorn, A. (2016): Die Deutsche Welle und die Politik – Deutscher Auslandsrundfunk 1953-2013, S. 13.

6 Hagedorn, A. (2016): Die Deutsche Welle und die Politik – Deutscher Auslandsrundfunk 1953-2013, S. 517.

7 Hagedorn, A. (2016): Die Deutsche Welle und die Politik – Deutscher Auslandsrundfunk 1953-2013, S. 517.

8 Deutsche Welle: Freie Informationen für freie Entscheidungen, abrufbar unter: <https://corporate.dw.com/de/freie-informationen-f%C3%BCr-freie-entscheidungen/a-17650400>.

9 Deutsche Welle: Stabile Nutzungszahlen trotz Zensur in vielen Ländern, abrufbar unter: <https://corporate.dw.com/de/deutsche-welle-stabile-nutzungszahlen-trotz-zensur-in-vielen-l%C3%A4ndern/a-63792464>.

10 Deutsche Welle: Stabile Nutzungszahlen trotz Zensur in vielen Ländern, abrufbar unter: <https://corporate.dw.com/de/deutsche-welle-stabile-nutzungszahlen-trotz-zensur-in-vielen-l%C3%A4ndern/a-63792464>.

Die Deutsche Welle wird durch den Bund finanziert.¹¹ Die finanziellen Mittel seitens des Bundes betragen im laufenden Jahr 406,5 Millionen Euro.¹²

3. Reformvorhaben

Intendant Peter Limbourg hat Mitte März 2023 Pläne zur Reformierung der Deutschen Welle vor gestellt.¹³ Es ist unter anderem geplant, das analoge Medienangebot zu reduzieren und digitale Angebote stärker zu fördern. Der deutschsprachige TV-Kanal soll wegfallen. Deutschsprachige Magazine und Dokumentationen sollen aber weiterhin digital zum Abruf zur Verfügung stehen. Die Deutsche Welle will damit auf die zunehmende Bedeutung digitaler Medien reagieren. Sie begründet ihr Vorhaben damit, dass die „sehr jungen, digital-affinen Zielgruppen nicht nur in Afrika und Asien (...) sich vor allem über digitale Angebote“ informierten.¹⁴ Auch seien Menschen in Russland und in der Ukraine auf diesem Wege noch am besten erreichbar. Die Absetzung des deutschsprachigen TV-Kanals begründet die Deutsche Welle mit der vergleichsweise geringen Zuschauerzahl (aktuell noch 250.000 Zuschauer). Angesichts dessen sei der Aufwand für den Kanal unverhältnismäßig hoch. Im Vergleich dazu, konnte die Deutsche Welle im Jahr 2020 durch schnittlich 289 Millionen Nutzerkontakte pro Woche erreichen. Am deutlichsten wuchs dabei die digitale Nutzung, die erstmals die TV-Nutzung übertraf. Die Deutsche Welle will durch die Absetzung des deutschsprachigen TV-Kanals vorsorglich Geld einsparen. Geplant sind Einsparungen in Höhe von 20 Millionen Euro. Grund für den Einsparungsbedarf seien „gestiegene Energiekosten, die Inflation und Tarifsteigerungen, aber auch die anhaltende intensive Krisen- und Kriegsberichterstattung“.¹⁵

11 § 45 Abs. 1 DWG.

12 Frankfurter Allgemeine: Deutsche Welle spart massiv, Google zahlt 5,8 Millionen, abrufbar unter: <https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/medien/deutsche-welle-spart-20-millionen-und-100-stellen-ein-google-zahlt-5-8-millionen-18756923.html>.

13 DWDL: Limbourg kündigt Entlassungen bei der Deutschen Welle an, abrufbar unter: https://www.dwdl.de/nachrichten/92193/limbourg_kuendigt_entlassungen_bei_der_deutschen_welle_an/?utm_source=&utm_medium=&utm_campaign=&utm_term=.

Deutsche Welle: Rundfunkrat der DW verabschiedet Aufgabenplanung und bespricht Maßnahmepaket, abrufbar unter: <https://corporate.dw.com/de/rundfunkrat-der-dw-verabschiedet-aufgabenplanung-und-bespricht-ma%C3%9Fnahmepaket/a-65035449>.

Deutschlandfunk: Sparmaßnahmen bei Deutscher Welle - Kritik an Intendant Peter Limbourg, abrufbar unter: <https://www.deutschlandfunk.de/kuerzungen-deutsche-welle-100.html>.

14 Vgl. Deutsche Welle.

15 Vgl. Deutschlandfunk; Tagesspiegel 17.03.2023, „Zukunft der Deutschen Welle: Deutscher Fernsehkanal wird eingestellt“, abrufbar unter: <https://www.tagesspiegel.de/gesellschaft/medien/zukunft-der-deutschen-welle-deutscher-fernsehkanal-wird-eingestellt-9518828.html>; DW Evaluationsbericht 2021, S. 12, abrufbar unter: <https://corporate.dw.com/de/organisation/s-2996>

4. Gestaltungsfreiheit der Deutschen Welle

Die Deutsche Welle ist Trägerin der Rundfunkfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG.¹⁶ Sie verfügt aufgrund dessen über eine umfassende Freiheit bei der Gestaltung ihrer Programme.¹⁷ Das Bundesverfassungsgericht führt hierzu wie folgt aus: „In der Art und Weise der Funktionserfüllung sind die Rundfunkanstalten grundsätzlich frei. Die Bestimmung dessen, was die verfassungsrechtlich vorgegebene und gesetzlich näher umschriebene Funktion publizistisch erfordert, steht ihnen zu. Das ist der Sinn der grundrechtlichen Gewährleistung des Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG. Sie bezieht sich in erster Linie auf Inhalt und Form der Programme. In der Entscheidung über die als nötig angesehenen Inhalte und Formen liegt indessen zugleich eine Entscheidung über die zu ihrer Verwirklichung benötigte Zeit und damit auch über Anzahl und Umfang der Programme. Diese Entscheidung wird daher ebenfalls grundsätzlich vom Schutz der Rundfunkfreiheit umfasst und ist folglich primär Sache der Rundfunkanstalten“.¹⁸

Es unterliegt auch dem Schutzbereich der Rundfunkfreiheit, dass eine Rundfunkanstalt moderne Medien nutzt und ihre Angebote beispielsweise online zur Verfügung stellen kann.¹⁹ Im Medienstaatsvertrag und in einigen Staatsverträgen mit öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ist dieses Recht ausdrücklich festgehalten: Hierin heißt es, dass den Rundfunkanstalten die „Teilhabe an allen neuen technischen Möglichkeiten“ zu ermöglichen ist²⁰.

5. Vereinbarkeit des Reformvorhabens mit § 3 DWG

§ 3 DWG steht einer Ersetzung des deutschsprachigen TV-Angebots durch Online-Angebote nicht zwingend entgegen. Die Unzulässigkeit des Vorhabens ergibt sich nicht aus dem Wortlaut (5.1), der Systematik (5.2) und auch nicht aus dem Sinn und Zweck (5.3) der Norm.

5.1. Wortlaut

§ 3 DWG hat folgenden Wortlaut:

- (1) Die Deutsche Welle bietet für das Ausland Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen) und Telemedien an.
- (2) Die Angebote der Deutschen Welle werden in deutscher Sprache sowie auch in anderen Sprachen verbreitet.

16 BAG, Urt. v. 04.12.2013 – 7 AZR 457/12, beck-online Rn. 1018.

17 BVerfGE 90, 60, Urt. v. 22.02.1994 – 1 BvL 30/88, beck-online Rn. 91f.

18 BVerfGE 90, 60, Urt. v. 22.02.1994 – 1 BvL 30/88, beck-online Rn. 91f.

19 Hesse, A. (2003): Rundfunkrecht, S. 135f.

20 Hesse, A. (2003): Rundfunkrecht, S. 136. Vgl. bspw. Präambel des Medienstaatsvertrags und § 1 Abs. 2 S. 2 ZDF-StV.

Es soll zunächst in einem Exkurs dargestellt werden, wie die Begriffe „Rundfunk“ und „Telemedien“ im Verfassungs- und einfachen Gesetzesrecht definiert werden:

Der Medienstaatsvertrag definiert **Telemedien** in § 2 Abs. 1 S. 3 als „alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste“²¹, „die nicht Telekommunikation im engeren Sinne oder Rundfunk sind“²². Nähere Ausführungen hierzu finden sich im Gesetzentwurf zum Telemediengesetz.²³ Zu den Telemedien zählen beispielsweise Internet-Suchmaschinen oder „Online-Angebote von Waren/Dienstleistungen mit unmittelbarer Bestellmöglichkeit“. Bezuglich der Wiedergabe von Bewegtbildern grenzt der Gesetzentwurf wie folgt ab: Videos, die sich individuell durch den Nutzer abrufen und starten lassen, gehören zu den Telemedien. „Herkömmlicher Rundfunk, Live-Streaming (zusätzliche parallele/ zeitgleiche Übertragung herkömmlicher Rundfunkprogramme über das Internet) und Webcasting (ausschließliche Übertragung herkömmlicher Rundfunkprogramme über das Internet)“ zählen hingegen nicht zu den Telemedien.

Der Begriff **Rundfunk** taucht im Grundgesetz im Zusammenhang mit der Rundfunkfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG²⁴ auf. Dem Bundesverfassungsgericht zu Folge ist Rundfunk offen zu verstehen:²⁵ Der Begriff lasse „sich nicht abschließend definieren“. Der Begriff könne insbesondere nicht auf eine bestimmte Technik beschränkt werden, sondern müsse technischen Neuerungen gegenüber offen bleiben. Denn auch diese können „die Funktion des Rundfunks“ erfüllen. Allgemein lässt sich Rundfunk als „jede an eine unbestimmte Vielzahl von Personen gerichtete drahtlose oder drahtgebundene Übermittlung von Gedankeninhalten mit Hilfe elektrischer Schwingungen“²⁶ definieren. Unter den verfassungsrechtlichen Rundfunkbegriff fallen auch digitale Angebote wie beispielsweise Internetfernsehen.²⁷

Im Medienstaatsvertrag wird Rundfunk in § 2 Abs. 1 S. 1 wie folgt definiert: „Rundfunk ist ein linearer Informations- und Kommunikationsdienst; er ist für die Allgemeinheit und zum zeitgleichen Empfang bestimmte Veranstaltung und Verbreitung von journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten in Bewegtbild oder Ton entlang eines Sendeplans mittels Telekommunikation“. Linear bedeutet, dass Reihenfolge und Zeit der Ausstrahlung festgelegt sind und mindestens zwei

21 Medienstaatsvertrag (MStV) vom 14./28. April 2020 (GVBl. 2020, 698), der durch den Dritten Medienänderungsstaatsvertrag vom 21. Oktober/ 2. November 2022 (GVBl. S. 32) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-MedienStVtrBrahmen>.

22 Müller-Broich, J. D. (2012): Telemediengesetz, § 1 Rn. 6.

23 BT-Drucks. 16/3078, S. 13f., abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/16/030/1603078.pdf>.

24 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2478) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/gg/index.html>.

25 BVerfGE 83, 238, Urt. v. 05.02.1991 – 1 BvF 1/85, 1 BvF 1/88, beck-online Rn. 302.

26 Schemmer in: Epping/Hillgruber, Beck'scher Online-Kommentar zum Grundgesetz, Art. 5 Rn. 66.

27 Grabenwarter in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, Rn. 647ff.

Sendungen in Folge ausgestrahlt werden.²⁸ „Livestreaming und Web-Casting“ können diese Voraussetzungen erfüllen²⁹, Videos on Demand hingegen nicht³⁰. Die Programme müssen auch der Allgemeinheit zur Verfügung stehen. Wie sich aus § 2 Abs. 1 S. 2 MStV ergibt, stehen Angebote auch dann der Allgemeinheit zur Verfügung, wenn sie verschlüsselt oder gegen Entgelt angeboten werden.³¹

Es zeigt sich somit, dass dem Verfassungs- und einfachen Gesetzesrecht zumindest auch ein modernes Verständnis von Rundfunk und Telemedien zugrunde liegt.

Und auch die Medienanstalten ordnen ein über das Internet angebotenes Programm unter bestimmten Voraussetzungen als Rundfunk ein: und zwar dann, wenn die Ausstrahlungszeit festgelegt, das Programm „journalistisch-redaktionell“ ausgestaltet und es Bestandteil eines Sendeplans ist.³²

Die aufgeführten Definitionen können nicht ohne weiteres auf das Deutsche-Welle-Gesetz übertragen werden. Wie der Begriff Rundfunk, so wie er im Deutsche-Welle-Gesetz verwendet wird, zu verstehen ist, bedarf einer eigenständigen Prüfung. Vom Wortlaut her ist § 3 DWG allgemein gehalten: Online-Angebote werden weder ausdrücklich zugelassen, noch ausdrücklich ausgeschlossen.³³ Rundfunk wird zwar in § 3 Abs. 1 DWG als Hörfunk und Fernsehen definiert. Fernsehen kann jedoch im herkömmlichen, aber auch im modernen Sinne verstanden werden. Es ist auch zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber den Begriff offen gehalten hat: 2021 wurde der Begriff „Telemedien“ in § 3 DWG eingefügt. Der Gesetzgeber hat damit auf die zunehmende Bedeutung moderner Medien reagiert. Er hätte im Zuge dessen auch die Begriffe Rundfunk und Fernsehen konkretisieren bzw. auf herkömmliches Fernsehen beschränken können, wenn er es gewollt hätte.

5.2. Systematik

Auch die anderen Normen des Deutsche-Welle-Gesetzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen. §§ 15 und 44 DWG lassen sich vielmehr für ein modernes Verständnis von Rundfunk anführen:

In § 15 Abs. 1 DWG heißt es unter dem Titel „Sendetechnik“, dass die „Deutsche Welle (...) zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach § 3 die gleichen technischen Übertragungsmöglichkeiten nutzen (kann), die den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Länder zur Verfügung stehen“.

28 Martini in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, MStV § 2 Rn. 5ff.

29 Martini in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, MStV § 2 Rn 9.

30 Martini in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, MStV § 2 Rn 9.

31 Martini in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar zum Informations- und Medienrecht, MStV § 2 Rn 20.

32 Die Medienanstalten: Checkliste: Wann benötige ich eine Rundfunklizenz? Abrufbar unter: <https://www.die-medienanstalten.de/themen/zulassung>.

33 Niepalla, P. (2003): Deutsche-Welle-Gesetz Kommentar, S. 90.

Auch wenn der Begriff Sendetechnik sprachlich nicht auf Internet-Angebote passt, so kommt doch der Wille des Gesetzgebers zum Ausdruck, dass die Deutsche Welle den öffentlichen Rundfunkanstalten technisch nicht hinterherstehen soll.

Gemäß § 44 DWG muss die Deutsche Welle die nötigen finanziellen Mittel erhalten, um Hörfunk, Fernsehen und Telemedien anzubieten. Diese „Finanzierungsgarantie“ gilt aber nicht grenzenlos: Der Deutschen Welle stehen ausschließlich die finanziellen Mittel zur Verfügung, die der Bundestag beschlossen hat.³⁴ Insbesondere ergibt sich aus § 44 DWG kein rechtlicher Anspruch auf Zahlung eines bestimmten Betrags.³⁵ Der Veranstaltung von Hörfunk, Fernsehen und Telemedien sind damit auch finanzielle Grenzen gesetzt, die bei der Umsetzung berücksichtigt werden müssen.

5.3. Sinn und Zweck

Auch im Hinblick auf Sinn und Zweck steht § 3 DWG dem Vorhaben nicht zwingend entgegen. Die Ziele, die die Deutsche Welle mit ihrem Angebot verfolgt, sind in § 4 DWG ausdrücklich festgelegt:

„Die Angebote der Deutschen Welle sollen Deutschland als europäisch gewachsene Kulturnation und freiheitlich verfassten demokratischen Rechtsstaat verständlich machen. Sie sollen deutschen und anderen Sichtweisen zu wesentlichen Themen vor allem der Politik, Kultur und Wirtschaft sowohl in Europa wie in anderen Kontinenten ein Forum geben mit dem Ziel, das Verständnis und den Austausch der Kulturen und Völker zu fördern. Die Deutsche Welle fördert dabei insbesondere die deutsche Sprache.“

Diese Ziele lassen sich sowohl mit einem herkömmlichem als auch mit einem modernen Fernsehangebot erreichen.

Für die Zulässigkeit des Vorhabens spricht vor allem die Zielgruppe der Deutschen Welle: Das Deutsche-Welle-Gesetz benennt die Zielgruppe nicht ausdrücklich.³⁶ Es spricht nur davon, dass sich das Angebot an das Ausland richtet.³⁷ Auch in der amtlichen Begründung des Deutschen-Welle-Gesetzes findet sich hierzu nichts Näheres.³⁸ Die Zielgruppe ist deswegen im Hinblick auf § 4 DWG zu bestimmen³⁹:

Soweit die Deutsche Welle eine vermittelnde und werbende Funktion hat „ist es besonders bedeutsam, daß die sogenannten Bildungs-Eliten sowie diejenigen Teile der Bevölkerung erreicht

34 Niepalla, P. (2003): Deutsche-Welle-Gesetz Kommentar, S. 296.

35 Niepalla, P. (2003): Deutsche-Welle-Gesetz Kommentar, S. 296.

36 Niepalla, P. (2003): Deutsche-Welle-Gesetz Kommentar, S. 102.

37 Niepalla, P. (2003): Deutsche-Welle-Gesetz Kommentar, S. 102.

38 Niepalla, P. (2003): Deutsche-Welle-Gesetz Kommentar, S. 102.

39 Niepalla, P. (2003): Deutsche-Welle-Gesetz Kommentar, S. 102.

werden, die in dem politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben, wie auch der Wissenschaft und in der gesamten Gesellschaft (...) eine wichtige Rolle spielen. Dazu zählen (...) alle diejenigen, die in ihren Heimatländern Einfluß auf die dortige öffentliche Meinungsbildung haben, wie zum Beispiel Journalisten, Verleger, Programm- und Filmemacher und andere in den Medien Tätige; darüber hinaus Angehörige in verantwortlichen Strukturen der vorgenannten Bereiche und Mitglieder gesellschaftlich relevanter Organisationen und Institutionen. Soweit die DW zur Außendarstellung Deutschlands beiträgt, spielen diese Personen eine wichtige Rolle, wenn es darum geht, das vermittelte Bild über Deutschland aufzunehmen, weiterzugeben und in die Bildung von Meinungen und Meinungsströmen der jeweiligen Länder einfließen zu lassen. Auf diese Weise kann das politische und gesellschaftliche Verständnis von Deutschland und Deutschen im Ausland erheblich gefördert werden. Die sogenannten Eliten und Multiplikatoren im Ausland können durchaus als primäre Zielgruppe betrachtet werden, weil sie das Bild Deutschlands, das ihnen durch die DW-Programme vermittelt wurde, weiter transportieren“.⁴⁰ Dieser Zielgruppe wird die Umstellung auf ein Online-Angebot größtenteils keine Schwierigkeiten bereiten.

Zur Zielgruppe gehören auch Menschen, die die deutsche Sprache erlernt haben und die ihre sprachlichen Kenntnisse fördern wollen.⁴¹ Diese Menschen werden in der Regel einen eher guten Bildungsstand haben.⁴² Die Umstellung auf moderne Medienangebote dürfte auch ihnen kaum Schwierigkeiten bereiten.

Die Deutsche Welle gewährt zwar auch Menschen im Ausland Zugang zu objektiven Nachrichten.⁴³ Gerade in Ländern, in denen es um die Presse- und Rundfunkfreiheit schlechter bestellt ist, ist dies von Bedeutung.⁴⁴ Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die objektive Berichterstattung nicht als Ziel in § 4 DWG aufgeführt ist und sich hieraus deswegen keine Vorgaben ergeben können.

6. Fazit

§ 3 DWG steht einer Ersetzung des deutschsprachigen TV-Kanals durch Online-Angebote nicht zwingend entgegen. Die Begriffe Rundfunk und Fernsehen können im herkömmlichen, aber auch im modernen Sinne verstanden werden. Das Deutsche-Welle-Gesetz schreibt kein Verständnis zwingend vor. Es sprechen aber mehrere Argumente für ein zumindest auch modernes Verständnis. Dem Verfassungs- und einfachen Gesetzesrecht liegt dieses zumindest auch moderne Verständnis von Rundfunk bereits zugrunde.

40 Niepalla, P. (2003): Deutsche-Welle-Gesetz Kommentar, S. 103.

41 Niepalla, P. (2003): Deutsche-Welle-Gesetz Kommentar, S. 103f.

42 Niepalla, P. (2003): Deutsche-Welle-Gesetz Kommentar, S. 103f.

43 Niepalla, P. (2003): Deutsche-Welle-Gesetz Kommentar, S. 104.

44 Niepalla, P. (2003): Deutsche-Welle-Gesetz Kommentar, S. 104.

Der in § 4 DWG festgelegte Auftrag der Deutschen Welle lässt sich auch mit einem Online-Fernsehangebot erfüllen. Insbesondere wird die Zielgruppe auf diesem Wege weiterhin erreicht.
